

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) vom 1. August 2006

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Juli 2006 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. August 2006 erteilt.

Artikel 1

1. Im Abschnitt II „Zwischenprüfung“ erhält § 7 folgende Fassung:

„Für die Zulassung zur Zwischenprüfung, für ihre Anforderungen, für ihre Durchführung sowie für ihre Benotung und das Zeugnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie in der jeweils gültigen Fassung.“

Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.

Die bisherigen §§ 10 – 21 werden zu §§ 8 – 19.

2. Der bisherige § 16 (neu: § 14) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern gelten die folgenden Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Bei der Bildung der Fachnoten und gegebenenfalls der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend."

- (2) In den fünf Grundfächern werden aus dem Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einschluss der einem dieser Fächer zugeordneten Diplomarbeit Fachnoten gemäß Absatz 1 gebildet. In dem Fach, in dem die erweiterte mündliche Prüfung erfolgt, ist deren Bewertung gleichzeitig die Fachnote. Ist die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden, so wird eine Gesamtnote erteilt. Zur Feststellung dieser Gesamtnote wird aus der Summe der Nbnen für die Diplomarbeit, die drei Klausuren und die fünf mündlichen Prüfungen der Durchschnitt gebildet.
- (3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis und eine Urkunde über den erworbenen Diplomgrad. Das Prüfungszeugnis enthält auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note.
- (4) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist."

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 1. August 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor